



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 7. November 1978

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 7. November 1978 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aufnahme in das Amtsblatt der Gemeinde Urbach (Mitteilungsblatt der Gemeinde Urbach) durchgeführt.

§ 2

Soweit Bekanntmachungen durch Auflegung auf dem Rathaus erfolgen müssen, ist diese Auflegung im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der früheren Gemeinde Oberurbach vom 2. Mai 1956 in der Neufassung vom 25. November 1960 und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der früheren Gemeinde Unterurbach vom 4. Mai 1956.

Ausfertigung

Urbach, 8. November 1978

Fuchs
Bürgermeister